

Flur 4

Flur 6

Flur 7

GEMARKUNG STEDERDORF
FLUR 10 M. 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000
GEMEINDE STEDERDORF

STRASSENPROFİL M. 1:100

PLANSTR. A

PLANSTR. B

PLANSTR. C

PLANSTR. D

PLANSTR. E

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE VORHANDEN		BEBAUUNG VORHANDEN
	" GEPLANT		ÜBERBAUBARE FLÄCHE MIT ZWINGENDER FIRSTRICHUNG
	BAULINIE		FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	BAUGRENZE		ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		FREIFLÄCHE PRIVAT
	GRUNDSTÜCKSGRENZE		GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
	GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZUH.		GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH (KINDERSPIELPLATZ)
	SICHTDREIECK		ABGRENZUNG V. FLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
	GESCHLOSSENE BAUWEISE		
	PRIVATER GRÜNSTREIFEN AUS HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN NACH § 9 (1) 15 U. 16 BBauG, ZWINGEND		
	WR REINE WOHNGEBIETE	I, II ANZAHL DER VOLLGESCHOSS AUS HÖCHSTGRENZE	
	WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL	
	MD DORFGEBIETE	0,4 (0,6) (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	FLÄCHEN F.D. GEWINNUNG V. BODENSCHÄTZEN NUR NACH DEN DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ÜBERNOMMEN. DIE DARSTELLUNG SOLL KEINE FESTSETZUNG NACH § 9 (1,9) BBauG SEIN.		

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 11.08.1966 beschlossen, daß die in Grün schraffierte Straßenverkehrsfläche auf 6,0m reduziert wird.

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „IMMENWEG“ DER GEMEINDE STEDERDORF KR. PEINE

AUFGESTELLT IM AUFTRAG DER GEMEINDE STEDERDORF
ARCHITEKTURBÜRO GERHARD WILDE PEINE
PEINE DEN 20.12.66

ORIGINAL

Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960. (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 11.1.67 2.14-12.47.3(M)

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht und in der Zeit vom 7.5.68 bis 9.5.68 öffentlich ausgelegt

Der Rat der Gemeinde Stederdorf ist mit Beschluß vom 25.4.1966 der in der Gemeindegemeinschaftung der Regierungspresidenten in Hildesheim am 22.9.1966 am 10.12.66 (14) beschlossene Bauplan genehmigt.

Teas Gemeindevorstand

Der Bebauungsplan wurde auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der jetzt gültigen Fassung sowie des § 6 der Nds. GO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 18.3.1963 (Nds. GVBl. S. 255) am 15.2.67 als Satzung beschlossen.

Stederdorf 20.12.1966

Die Richtigkeit der Planungsunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt

Entwurf ausgearbeitet

Die Träger öffentlicher Belange sind bei der Aufstellung gem. § 2 Abs. 4 Bundesbaugesetz zu berücksichtigen

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes wurde am 11.1.1967 durch Ortsüblich bekannt gemacht

Entscheidend mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 1 öffentlich bekannt gegeben

Der Bebauungsplan wurde auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der jetzt gültigen Fassung sowie des § 6 der Nds. GO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 18.3.1963 (Nds. GVBl. S. 255) am 15.2.67 als Satzung beschlossen.

Peine, den 8. Februar 1968

PEINE den 20.12.1966

Gemeinde Stederdorf
Kr. Peine
Der Gemeindevorstand

Stederdorf 20.12.1966

11.1.1967

Stederdorf, den 17.5.1968

GERHARD WILDE
ARCHITECTURBÜRO
KASTANIENALLEE 2
TELEFON 05171-7119

Teas

Teas

Teas

Teas

11.1.1967
Stederdorf, den 17.5.1968

Teas